

**Dritte Landesverordnung  
zur Änderung der Schulordnung für die öffentlichen  
berufsbildenden Schulen  
Vom 7. Oktober 2005<sup>1)</sup>**

Aufgrund des § 36 Abs. 4, des § 52 Abs. 5, des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, des § 55 Abs. 6 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5, des § 67 Abs. 7, des § 97 Abs. 3 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1)<sup>2)</sup> wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Landeselternbeirat verordnet:

**Artikel 1**

Die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87)<sup>3)</sup>; zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155),<sup>4)</sup> BS 223-1-41, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen berufsbildenden Schulen; sie gilt nicht für Schulen zur Vorbereitung auf eine beamtenrechtliche Laufbahnprüfung sowie für Schulen für Gesundheitsfachberufe mit Ausnahme der Fachschulen für Altenpflege.“
2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 b“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Standards und Vorgaben der Schulbehörden zu Erziehung und Unterricht in der Schule sowie das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Schülern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.“
4. In § 6 Abs. 2 und 6 Satz 5 wird die Angabe „§ 31 a“ jeweils durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 a“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Alle allgemein zugänglichen Veröffentlichungen, über die die Schule verfügt, insbesondere Standards und Vorgaben der Schulbehörden zu Erziehung und Unterricht in der Schule sowie das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Eltern, Auszubildenden und Arbeitgebern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.“
  - c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „den Eltern jedoch nur, wenn der Schüler dem nicht widersprochen hat“ durch die Worte „die Unterrichtung der Eltern erfolgt nach Maßgabe des § 4 SchulG“.

6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 50“ durch die Angabe „§ 62“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Zuweisung erfolgt durch den Schulleiter auf Antrag der Eltern des minderjährigen Schülers, des volljährigen Schülers, des Auszubildenden oder des Arbeitgebers im Einvernehmen mit dem Schulleiter der aufnehmenden Schule.“
  - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
7. Die Überschrift des zweiten Unterabschnitts erhält folgende Fassung:  
**„Aufnahme in die Berufsfach-, Berufsober-, duale Berufsober- und Fachschule sowie das berufliche Gymnasium“.**
8. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „Berufsaufbau-, Fachober-“ durch die Worte „Berufsober-, dualen Berufsober-“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 81“ durch die Angabe „§ 93“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 werden die Worte „die Berufsfach-, Fachober-“ durch die Worte „die Berufsfachschule II, dreijährige Berufsfachschule, höhere Berufsfachschule, Berufsober-, duale Berufsober-“ ersetzt.
9. In § 14 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 40 Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 4“ ersetzt.
10. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „Berufsaufbau-, Fachober-“ durch die Worte „Berufsober-, dualen Berufsober-“ ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Schule legt für die bei ihr geführten Bildungsgänge, Fachrichtungen und Schwerpunkte der Berufsfachschule II, dreijährigen Berufsfachschule, höheren Berufsfachschule, Berufsober-, dualen Berufsober- und Fachschule sowie des beruflichen Gymnasiums gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 SchulG jeweils die Höchstzahl der Schulplätze fest.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Liegen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Schulen mehr Anträge auf Aufnahme vor, als Schulplätze vorhanden sind, so ist von der Schule die Vergabe nach den Bestimmungen der Anlage 1 durchzuführen.“
12. In § 19 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 35 Abs. 5 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 5 Nr. 8“ ersetzt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Ergänzungsunterrichts“ durch das Wort „Fachhochschulreifeunterrichts“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Ergänzungsunterricht“ durch das Wort „Fachhochschulreifeunterricht“ ersetzt.

<sup>1)</sup> GVBl. S. 471

<sup>2)</sup> GAmtsbl. S. 178

<sup>3)</sup> Amtsbl. S. 325

<sup>4)</sup> im GAmtsbl. nicht veröffentlicht

14. In § 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Berufsfach-“ das Komma und das Wort „Fachober-“ gestrichen.
15. § 30 erhält folgende Fassung:
- „§ 30  
Grundlagen des Unterrichts
- Die oberste Schulbehörde legt insbesondere durch Standards, schulformspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche sowie Stundentafeln das Nähere über die Bildungs-, Erziehungs- und Lernziele fest. Die Schulen erstellen schuleigene Arbeitspläne, die sich an diesen Vorgaben orientieren und zusammen mit ihnen die Grundlage des Unterrichts bilden.“
16. In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
17. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Schriftliche Leistungsnachweise mit Ausnahme von Prüfungsarbeiten werden den Schülern nach erfolgter Korrektur zum Verbleib zurückgegeben.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
18. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 79“ durch die Angabe „§ 91“ und die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:  
„In Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Zahl der unentschuldig versäumten Unterrichtstage und gegebenenfalls Unterrichtsstunden zu vermerken. Die Zahl der entschuldig gefehlten Unterrichtstage ist auf Antrag des volljährigen Schülers oder der Eltern des minderjährigen Schülers zu vermerken.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 6 wird das Wort „Fach“ durch das Wort „gelenkte“ und werden die Worte „im Berufsbildungsjahr“ durch die Worte „in der Berufsfachschule I“ ersetzt.
- bb) Satz 7 wird gestrichen.
- c) Folgender Absatz 10 wird angefügt:  
„(10) Bei der Aufnahme in die berufsbildende Schule ist jedem Schüler auf Antrag entsprechend der Anlage 2 ein Qualifizierungspass auszustellen. Der Qualifizierungspass dokumentiert in Ergänzung zum Zeugnis zusätzlich erbrachte und von der jeweiligen Schule gesondert zertifizierte Leistungen zur Höherqualifizierung und zur beruflichen Zusatzqualifikation.“
19. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 71“ durch die Angabe „§ 83“ ersetzt.
- b) In Satz 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „ausgegeben“ ein Komma und die Worte „Zeugnisse über den Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife jedoch spätestens am 10. Juli“ eingefügt.
20. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Halbjahreszeugnisse,“ gestrichen und werden nach dem Wort „Berufsschulen“ die Worte „mit Teilzeitunterricht“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:  
Die Worte „des Berufsgrundbildungsjahres in“ werden durch die Worte „der Berufsschule mit“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
21. In § 42 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 7“ ersetzt.
22. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Ein Abschlusszeugnis wird auch erteilt für Schüler, die das Klassenziel einer Grundstufenklasse in Teilzeitunterricht mit mehr als 16 Wochenstunden erreicht haben und die Schule verlassen.“
- bb) Satz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Schüler des Berufsvorbereitungsjahres nach § 14 Abs. 1 der Berufsschulverordnung erhalten das Abschlusszeugnis der Berufsschule, wenn sie zum Abschluss des Bildungsganges in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Berufsbezogener Unterricht und Fachpraxis mindestens die Note „ausreichend“ und im Übrigen das Klassenziel der Berufsschule gemäß § 53 Abs. 2 und 3 erreicht haben. Ein Abschlusszeugnis wird nicht erteilt, wenn ein Schüler des Berufsvorbereitungsjahres mehr als zehn Tage im Schuljahr unentschuldig gefehlt hat und deshalb nach Feststellung der Klassenkonferenz eine Leistungsbeurteilung in den Fächern des Berufsvorbereitungsjahres zur Feststellung des Erreichens des Klassenziels nach Satz 1 nicht erfolgen kann. Satz 1 gilt auch für Schüler der Grundstufenklassen in Teilzeitunterricht in einem Ausbildungsverhältnis nach § 64 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 k der Handwerksordnung, wenn sie zum Abschluss des Bildungsganges die Schule verlassen.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 64“ und die Angabe „§ 42 b“ durch die Angabe „§ 42 k“ ersetzt.
23. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „dual-kooperativer Form“ werden durch das Wort „Teilzeitunterricht“ ersetzt.

- bb) Die Angabe „§ 40 Abs. 1, 2, 4 und 5“ wird durch die Angabe „§ 40 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.
- b) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:  
„Sie erhalten am Ende des ersten Schulhalbjahres Halbjahreszeugnisse; Ausgabetermin der Zeugnisse ist der letzte Unterrichtstag der Klasse im Schulhalbjahr.“
24. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 40 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 4“ ersetzt.
25. § 46 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „festgesetzt“ folgender Halbsatz eingefügt:  
„; Schülern der Berufsschule, die aufgrund ihrer schulischen Vorbildung niveaudifferenzierten Unterricht in besonderen Lerngruppen für Schüler mit qualifiziertem Sekundarabschluss I erhalten, wird eine Note erteilt, die um eine Notenstufe besser ist als die Note, die sich ansonsten ergäbe.“
- b) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:  
„Dies gilt nicht, wenn die Klassenkonferenz ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere eine Leistungsverweigerung feststellt.“
26. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zu den Pflichtfächern gehören auch die Wahlpflichtfächer und für Schüler, die am Fachhochschulreifeunterricht teilnehmen, die Fächer des Fachhochschulreifeunterrichts.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „eines Ergänzungsunterrichts“ durch die Worte „des Fachhochschulreifeunterrichts“ ersetzt.
27. § 53 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Klassenziel in der Berufsschule ist erreicht von Schülern, die höchstens in einem Fach die Note „mangelhaft“, in allen anderen Fächern aber mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben.“
28. § 54 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
29. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 54 a“ durch die Angabe „§ 67“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schulärztliche“ ein Komma und das Wort „schulzahnärztliche“ eingefügt und die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 64“ ersetzt.
30. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schulärztlichen“ die Worte „und schulzahnärztlichen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schulärztlichen“ die Worte „oder schulzahnärztlichen“ eingefügt.
31. Die Überschrift des neunten Abschnitts erhält folgende Fassung:  
„**Pädagogische Service-Einrichtungen**“.
32. § 60 erhält folgende Fassung:  
„§ 60  
(1) Zu den Aufgaben der pädagogischen Service-Einrichtungen gemäß § 21 Abs. 1 SchulG gehören vor allem Beratung von Schulen und Lehrern, ferner Elternberatung und Einzelfallhilfe.  
(2) Schulleiter und Lehrer sind verpflichtet, die pädagogischen Service-Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.  
(3) Mitarbeiter der pädagogischen Service-Einrichtungen können nach Maßgabe der Konferenzordnung an Lehrerkonferenzen teilnehmen.“
33. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§ 53“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 43“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.
34. § 72 a wird gestrichen.
35. Die bisherige Anlage wird Anlage 1 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „**Berufsfach-, Fachober-**“ durch die Worte „**Berufsfachschule II, dreijährigen Berufsfachschule, höheren Berufsfachschule, Berufsober-, dualen Berufsober-**“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.1 Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
- c) In den Nummern 2.2, 2.2.1.1 und 2.3 wird die Angabe „Halbsatz 1“ gestrichen.
- d) Nummer 2.3.2 erhält folgende Fassung:  
„2.3.2 Bei den Bildungsgängen der Fachrichtung Gestaltung der Fachschule wird das Gesamtergebnis aus der Eignungsprüfung nach § 24 Abs. 3 bis 6 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 347, BS 223-1-24)<sup>5)</sup> in der jeweils geltenden Fassung für die Ermittlung der Gesamtdurchschnittsnote als vierte Durchschnittsnote gleich gewichtet hinzugerechnet.“
- e) Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:  
„2.4 Bei Berechtigungen nach der Landesverordnung über die Anerkennung von dem qualifizierten Sekundarabschluss I gleichwertigen Voraussetzungen für die Aufnahme in weiterführende berufsbildende Schulen vom 7. November 2001 (GVBl. S. 282, BS 223-1-29)<sup>6)</sup> ist“.

<sup>5)</sup> GAmtsbl. 2004 S. 2

<sup>6)</sup> GAmtsbl. 2002 S. 4

- f) In Nummer 2.4.1 wird die Angabe „Halbsatz 1“ gestrichen.
  - g) Die Nummern 2.4.1.3 und 2.4.2.2 werden gestrichen.
  - h) In Nummer 5.1.3 werden die Worte „vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640)“ durch die Worte „in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596)“ ersetzt.
  - i) In Nummer 12.1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „dem für den jeweiligen Schulbezirk zuständigen Arbeitsamt“ durch die Worte „der für den jeweiligen Schulbezirk zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
36. Der Verordnung wird die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 2 angefügt.

37. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Nummern 7, 13, 20, 31 und 34 angepasst.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Mainz, den 7. Oktober 2005  
Ministerium für Bildung,  
Frauen und Jugend  
A h n e n

---

**Anlage 2**  
(zu § 38 Abs. 10)



Name der berufsbildenden Schule

**Qualifizierungspass**

für

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

**Nachweis der Höherqualifizierungen**

Beschreibung des Unterrichtsfachs und des Lernbausteins	Zeitraum	Note	Bildungseinrichtung
			Stempel <hr/> Unterschrift
			Stempel <hr/> Unterschrift
			Stempel <hr/> Unterschrift
			Stempel <hr/> Unterschrift
			Stempel <hr/> Unterschrift
			Stempel <hr/> Unterschrift

**Nachweis der berufsbezogenen Zusatzqualifikationen**

Beschreibung der berufsbezogenen Zusatzqualifikation	Zeitraum	Note	Bildungseinrichtung
			Stempel <hr/> Unterschrift
			Stempel <hr/> Unterschrift
			Stempel <hr/> Unterschrift
			Stempel <hr/> Unterschrift
			Stempel <hr/> Unterschrift
			Stempel <hr/> Unterschrift